

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 7/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Oberhavel, vertr. d.d. Landrat,
Fachbereich Grundsicherung und Vermittlung,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2006 durch die
Richter D a u und M a s u c h sowie die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 23. Mai 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechts-
anwalt Dieter Linke, Berlin, als Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat mit Beschluss vom 23. Mai 2006 die Berufung der Klägerin gegen ein Urteil des Sozialgerichts Neuruppin (SG) als unzulässig verworfen, weil der Wert des geltend gemachten Anspruchs (Übernahme einer Zuzahlung in Höhe von 25,00 € für einen sog "Druckknopf" im Rahmen einer Zahnheilbehandlung) die Grenze von 500,00 € für eine zulassungsfreie Berufung nicht übersteige und das SG die Berufung - ungeachtet der falschen Rechtsmittelbelehrung - auch nicht zugelassen habe. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, für dieses Verfahren unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Einen solchen Zulassungsgrund hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt; er ist auch sonst nicht ersichtlich.
- 6 Insbesondere liegen die von der Klägerin geltend gemachten Verfahrensfehler nicht vor.
- 7 Die Klägerin behauptet zunächst, das LSG habe sie nicht ausreichend rechtlich gehört (Verletzung des Art 103 Grundgesetz). Es habe sie nicht darüber belehrt, dass die von ihr eingelegte Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil - trotz anders lautender (falscher) Rechtsmittelbelehrung - unzulässig, die Zulassung der Berufung aber auf dem Wege der Nichtzulassungsbeschwerde erreichbar sei. Damit ist kein Verfahrensmangel aufgezeigt, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Denn die Klägerin hat nicht dargelegt, weshalb das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Gehörverstoß beruhen kann, obwohl ihre Berufung auch nach dem vom LSG geforderten Hinweis unzulässig geblieben wäre und eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 145 Abs 5 SGG zu einem neuen Berufungsverfahren



nicht aber zur Zulässigkeit der bereits eingelegten Berufung geführt hätte (vgl BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1 RdNr 16).

- 8 Weiter macht die Klägerin geltend, das LSG habe zu Unrecht über die eingelegte "Berufung" entschieden, statt diese Prozessklärung als "Nichtzulassungsbeschwerde" auszulegen oder dahin umzudeuten. Auch damit ist ein Verfahrensfehler nicht dargelegt. Die Klägerin hätte aufzeigen müssen, weshalb trotz Übereinstimmung von (falscher) Rechtsmittelbelehrung und Bezeichnung des eingelegten Rechtsmittels die von ihr gewünschte Auslegung - entgegen der Rechtsprechung des BSG aaO - überhaupt in Betracht kommen kann. Die von der Klägerin hilfsweise geforderte Umdeutung einer unzulässigen Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde ist nach der Rechtsprechung des BSG aaO auch dann unzulässig, wenn der Rechtsmittelführer nicht rechtskundig vertreten ist.
- 9 Die danach nicht formgerecht (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG) begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)